



Protokoll Gemeindeversammlung Deitingen

4. Gemeindeversammlung der Amtsperiode 2021 – 2025

23. Mai 2023, 20.00 Uhr, Foyer Zweienhalle

Vorsitz: Kofmel-Jäggi Martin, Bürgerpräsident
Protokoll: Galli Regula, Bürgerschreiberin
Anwesend: 48 stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger
Entschuldigt: -

Traktanden

1. Jahresrechnung 2022
2. Revision Allmendreglement
3. Projekt Stöcklimatt
 - Antrag Änderung Verfahrensablauf
4. Mitteilungen
5. Verschiedenes

Bürgerpräsident Kofmel begrüsst die Anwesenden zur heutigen Gemeindeversammlung herzlich. Er teilt mit, dass die Geschäfte der heutigen Gemeindeversammlung rechtsgültig behandelt werden können, nachdem die Einladung mit Traktandenliste fristgerecht am 11. und 18. Mai 2023 im amtlichen Anzeiger publiziert wurde.

➤ Die Versammlung ist somit beschlussfähig.

Als Stimmenzähler wird Bader Ronald vorgeschlagen und einstimmig gewählt.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung Nr. 3 vom 29. November 2022 wurde vom Bürgerrat am 14. Dezember 2022 genehmigt. Es wurde im Internet veröffentlicht.

Mit der Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung wurde die Traktandenliste mitgeteilt. Die Jahresrechnung 2022 wurde im Gemeindebulletin veröffentlicht und lag zudem während der Einladungsfrist bei der Kanzlei der Einwohnergemeinde auf.

➤ Die Traktandenliste wird einstimmig genehmigt.

1. Jahresrechnung 2022

Finanzverwalter Kofmel Gerold hat die Rechnung 2022 per 31. Dezember 2022 abgeschlossen:

• Bürgerrechnung	Aufwandüberschuss	Fr.	300'775.61
• Forstrechnung	Ertragsüberschuss	Fr.	4'563.18
• Kiesrechnung	Ertragsüberschuss	Fr.	354'733.53
• Investitionsrechnung	Nettoinvestitionen von	Fr.	166'732.00

➤ Eintreten wird einstimmig beschlossen.

FV Kofmel begründet folgende Nachtragskredite:

Nachtragskredite				
Konto	Bezeichnung	Ausgabe	Voranschlag	Überschreitung
0260.3118.00	Software, Lizenzen, EDV (HRM2, Lohnsystem)	6'318.80	3'000.00	3'318.80
0260.3144.00	Unterhalt Forst-/Waldhaus (Brandmeldeanlage / Dach / Heizung)	12'105.40	8'000.00	4'105.40
0260.3612.00	Seniorenfahrt (hohe Teilnehmerzahl)	27'365.25	25'000.00	2'365.25
8201.3145.00	Unterhalt Wald FBW (Rodung Grubenerweiterung)	156'076.75	110'000.00	46'076.75
8901.3000.00	Löhne Grubenkommission (Begleitung Grubenerweiterung)	25'450.00	23'000.00	2'450.00
8901.3159.00	Unterhalt mobile Anlagen (Service Planierdraupe vorgezogen)	96'146.95	40'500.00	55'646.95

Antrag: Der Bürgerrat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der vorgenannten Nachtragskredite.

Beschluss: Die Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023 genehmigt den Antrag einstimmig.

Neubewertungen / Veränderungen HRM1 zu HRM2

Erläuterung zu Pos.	Konto-Bezeichnung / Sachverhalt / Berechnungen / Begründungen	HRM 1 Konto	HRM 2 Konto	Umgliederung Veränderung in CHF
1	Holzvorrat Forstwirtschaft SF Nach HRM2 wird der Holzvorrat neu mittels Inventar in die Bilanz aufgenommen (Brennholz)	neu	10617.01	5'190.00
2	Aktien Swiss Life AG Zürich Neubewertung FV Steuerwert 31.12.2021 2 Aktien à Fr. 559.00 / bisher Bilanzwert Fr. 1.00	1021.02	10700.01	1'117.00

Erläuterung zu Pos.	Konto-Bezeichnung / Sachverhalt / Berechnungen / Begründungen	HRM 1 Konto	HRM 2 Konto	Umgliederung Veränderung in CHF
3	Grundstück FV GB 570 Stöcklimatt Neubewertung Land in Zone 525 m2 Bisheriger Bilanzwert: Fr. 58'000.00 Neuer Bilanzwert HRM2: Fr. 157'500.00	1023.00	10800.01	99'500.00
3	Grundstück FV GB 571 Stöcklimatt Neubewertung Land in Zone 565 m2 Bisheriger Bilanzwert: Fr. 65'000.00 Neuer Bilanzwert HRM2: Fr. 169'500.00	1023.00	10800.02	104'500.00

Erläuterung zu Pos.	Konto-Bezeichnung / Sachverhalt / Berechnungen / Begründungen	HRM 1 Konto	HRM 2 Konto	Umgliederung Veränderung in CHF
3	Grundstück FV GB 242 Stöcklimatt Neubewertung Land in Zone 9797 m2 Bisheriger Bilanzwert: Fr. 1'078'000.00 Neuer Bilanzwert HRM2: Fr. 2'939'100.00	1023.00	10800.03	1'861'100.00
3	Grundstück FV GB 242 Stöcklimatt Neubewertung Land ausser Zone 10385 m2 Bisheriger Bilanzbetrag: Fr. 32'400.00 Neuer Bilanzwert HRM2: Fr. 44'000.00	1023.00	10800.04	11'600.00

Erläuterung zu Pos.	Konto-Bezeichnung / Sachverhalt / Berechnungen / Begründungen	HRM 1 Konto	HRM 2 Konto	Umgliederung Veränderung in CHF
3	Grundstück FV GB 255 Neumatt Neubewertung Land ausser Zone 20'960 m2 Bisheriger Bilanzwert HRM1: Fr. 65'000.00 Neuer Bilanzwert HRM2: Fr. 88'800.00	1023.00	10800.05	23'800.00

Antrag: Der Bürgerrat beantragt der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023 einstimmig die Genehmigung der Neubewertungen (Veränderungen von HRM1 zu HRM2).

Beschluss: Die Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023 genehmigt den Antrag einstimmig.

FV Kofmel erläutert die Jahresrechnung 2022:

Allgemeine Verwaltung		Aufwand	Ertrag
Bürgerrechnung / Allgemeinde Verwaltung	Fr.	394'433.30	97'002.90
Finanzen und Steuern	Fr.	13'030.95	9'685.74
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	Fr.		300'775.61
	Fr.	407'464.25	407'464.25

Volkswirtschaft		Aufwand	Ertrag
Forstwirtschaft Spezialfinanzierung	Fr.	261'666.60	266'229.78
Ertragsüberschuss Forstwirtschaft SF	Fr.	4'563.18	
		266'229.78	266'229.78
Kiesgrube Spezialfinanzierung	Fr.	448'342.27	803'075.80
Ertragsüberschuss Kiesgrube SF	Fr.	354'733.53	
	Fr.	803'075.80	803'075.80

Erfolgsrechnung

- Die Bürgerrechnung per 31.12.2022 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 300'775.61 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 659'205.00.
- Die Forstwirtschaft SF per 31.12.2022 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 4'563.18 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von Fr. 3'000.00.
- Die Kiesgrube SF per 31.12.2022 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 354'733.53 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von Fr. 168'725.00.

Bilanz		Aktiven	Passiven
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	Fr.	6'972'614.11	
Forderungen	Fr.	110'889.26	
Kurzfristige Finanzanlagen	Fr.	1'700'000.00	
Aktive Rechnungsabgrenzungen	Fr.	688.69	
Vorräte und angefangene Arbeiten	Fr.	15'227.00	
Finanzanlagen	Fr.	2'953.60	
Sachanlagen Finanzvermögen	Fr.	3'398'900.00	
Sachanlagen Verwaltungsvermögen	Fr.	463'362.00	
Beteiligungen, Grundkapitalien	Fr.	2'726'601.00	
Laufende Verbindlichkeiten	Fr.		329'154.14
Passive Rechnungsabgrenzung	Fr.		5'700.00
Langfristige Finanzverbindlichkeiten			20'040.16
Verpflichtungen an Spezialfinanzierungen			10'359'896.69
Neubewertungsreserve Finanzvermögen			2'106'807.00
Eigenkapital	Fr.		2'569'637.67
	Fr.	15'391'235.66	15'391'235.66

Biberstein Pascal, Vize-Präsident unserer Rechnungsprüfungskommission, erklärt, dass die Jahresrechnung 2022 am 24. April 2023 geprüft wurde. Sie entspricht den gesetzlichen Vorschriften und die Buchhaltung wird ordnungsgemäss geführt. Die Umstellung auf HRM2 wurde durch den Finanzverwalter exakt ausgeführt.

Die RPK empfiehlt die Genehmigung der Rechnung 2022 und somit Dechargé-Erteilung dem Finanzverwalter.

Gewinn- und Verlustzuweisung

- Antrag:** Der Bürgerrat beantragt der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023 einstimmig:
- den Aufwandüberschuss der Bürgerrechnung von Fr. 300'775.61 dem Eigenkapital zu belasten,
 - den Ertragsüberschuss der Forstwirtschaft SF von Fr. 4'563.18 der Forstreserve zuzuweisen,
 - den Ertragsüberschuss der Kiesgrube SF von Fr. 354'733.53 dem Kapitalkonto Kiesgrube zuzuweisen.
- Beschluss:** Die Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023 genehmigt den Antrag einstimmig.

Investitionsrechnung

- Antrag:** Der Bürgerrat beantragt der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023 einstimmig die Genehmigung der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von Fr. 166'732.00.
- Beschluss:** Die Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023 genehmigt den Antrag einstimmig.

Bilanz

- Antrag:** Der Bürgerrat beantragt der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023 einstimmig die Genehmigung der Bilanz mit Aktiven und Passiven von Fr. 15'391'235.66.
- Beschluss:** Die Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023 genehmigt den Antrag einstimmig.

Schlussabstimmung

- Antrag:** Der Bürgerrat beantragt der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023 einstimmig die Genehmigung der Jahresrechnung 2022, bestehend aus Umbilanzierung HRM2, Neubewertung, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Bilanz.
- Beschluss:** Die Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023 genehmigt den Antrag einstimmig.

GP Kofmel dankt Finanzverwalter Kofmel für seinen grossen Aufwand mit der Einführung von HRM2.

2. Revision Allmendreglement

Der Bürgerrat hat das bestehende Allmendreglement überarbeitet gemäss Vorlage Kanton.

Der Bürgerrat beantragt der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023 das nachfolgende Allmendreglement (Ersatz Allmendreglement vom 01. Oktober 2008), mit Gültigkeit ab 1. Juni 2023. Der Entwurf wurde im Gemeindebulletin veröffentlicht.

➤ *Eintreten wird einstimmig beschlossen.*

➤ **Schläfli Urs**

Wenn das Allmendreglement überarbeitet wird, ergibt dies immer grosse Diskussionen im Bürgerrat. Der Losentscheid bei freiwerdendem Pachtland ist an und für sich gut. Aber man sollte dem Bürgerrat eine Möglichkeit geben, einem Interessenten Pachtland zu verweigern. Ggf. wenn jemand kurz vor dem Ruhestand steht oder ggf. wenn ein Interessent bereits viel eigenes oder Pachtland der Bürgergemeinde hat. Dies als Anstoss für die folgenden Diskussionen.

Durch Bürgerrätin Baumgartner Karin wird das Allmendreglement erläutert.

A Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Art. 1 Ziel und Geltungsbereich

- 1 *Das Allmendreglement der Bürgergemeinde Deitingen regelt die Pachtlandverteilung für landwirtschaftlich nutzbare Flächen in der Landwirtschaftszone, welche im Eigentum der Bürgergemeinde Deitingen sind. Ausgenommen sind Flächen in der Bau- und Reservezone.*
- 2 *Gestützt auf den Regierungsrats-Beschluss Nr. 2495 vom 13. Juli 1990 betr. Allmendland und Allmend-Reglement hat die Bürgergemeinde-Versammlung am 23. Mai 1991 beschlossen, die separat aufgeführten Grundstücke per 1. Januar 1991 als Allmendland auszuscheiden. Es erhielten damals alle Pächter je mind. 72 Aren Pachtland.*
- 3 *Das Allmendland ist unveräusserlich.*

Art. 2 Zweck

Mit dem Allmendreglement bezweckt die Bürgergemeinde Deitingen:

- *eine Unterstützung der ortsansässigen, landwirtschaftlichen Betriebe*
- *eine Verpachtung zu sozialverträglichen Bedingungen*
- *eine transparente Zuteilung des Pachtlandes*
- *die Wahrung der Interessen der Gemeinde*
- *die Verteilung des Pachtlandes an ortsansässige Landwirte*

B Organe und Zuständigkeiten

Art. 3 Zuständiges Organ

- 1 *Für die Aufsicht und die Verwaltung des Allmendlandes ist innerhalb des Bürgerrates der Allmendverantwortliche zuständig.*
- 2 *Der Bürgerrat hat insbesondere folgende Aufgaben:*
 - *Einteilung des Pachtlandes*
 - *Festlegung der Pachtzinshöhe*
 - *Beschluss über die Kündigung von Pachtverträgen*
 - *Anpassungen am Allmendreglement zu Handen der Gemeindeversammlung*
- 3 *Der Allmendverantwortliche hat insbesondere folgende Aufgaben:*

- Ausschreibung des Pachtlandes
- Abschluss der Pachtverträge
- Führen eines Verzeichnisses der Pachtverträge
- Nachführen der Situationspläne des Pachtlandes
- Einholen von Bewilligungen für abgekürzte Pachtdauer
- Aufsicht der ordnungsgemässen Bewirtschaftung des Pachtlandes

C Anspruchsberechtigung

Art. 4 Persönliche Voraussetzungen

- 1 *Pachtberechtigt sind ausschliesslich selbst bewirtschaftende Landwirte, deren Betrieb in der Gemeinde Deitingen liegt.*
- 2 *Der Pächter muss seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in Deitingen haben.*
- 3 *Der Pächter erfüllt die Ausbildungsanforderungen gemäss Direktzahlungsverordnung.*
 - Stüdi Daniel:
Auch bei einer «Schnellbleiche» erfüllt man die Bedingungen für die Direktzahlung und kann einen Landwirtschaftsbetrieb führen. Ich selbst bin Lehrmeister und bilde EBA (Eidg. Attestausbildung) und EFZ (Eidg. Fähigkeitszeugnis) aus. Die Mehrheit der Landwirte von Deitingen sind wie ich der Meinung, dass man einen höheren Standard fordern darf für den Erhalt von Pachtland in Deitingen als nur die Direktzahlung.
 - Baumgartner Karin:
Abklärungen beim Amt für Landwirtschaft haben ergeben, dass aus Sicht des Kantons die Direktzahlung genügen sollte. Die Gemeinde ist jedoch frei in ihren Bedingungen.
 - Lüthi Stephan:
Erfüllt ein jetziger Landwirt diesen Standard nicht?
 - Stüdi Daniel:
Nein, alle Landwirte, welche über Pachtland der Bürgergemeinde verfügen, haben den nötigen Abschluss.

Antrag

Stüdi Daniel: Der Pächter erfüllt die Ausbildungsanforderungen EFZ (Eidg. Fähigkeitszeugnis oder frühere Bezeichnung «Landwirt mit Fachausweis») oder höher.

Antrag

Bürgerrat: Der Pächter erfüllt die Ausbildungsanforderungen gemäss Direktzahlungsverordnung.

Beschluss: Der Antrag von Stüdi Daniel erhält 37 Stimmen, der Antrag des Bürgerrates erhält 6 Stimmen.

Somit ist der Antrag von Stüdi Daniel mit einigen Enthaltungen angenommen

Neuer Absatz 3:

- 3 *Der Pächter erfüllt die Ausbildungsanforderungen EFZ (Eidg. Fähigkeitszeugnis oder frühere Bezeichnung «Landwirt mit Fachausweis») oder höher.*
- 4 *Bei Betriebszweiggemeinschaften sind alle beteiligten Landwirte mit Betriebsstandort Deitingen pachtberechtigt, sofern die anderen persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind.*
- 5 *Die Anerkennung der Zusammenarbeitsformen durch das Amt für Landwirtschaft ist Pflicht.*

Art. 5 Betriebliche Voraussetzungen

- 1 *Der Betrieb muss gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt sein.*
- 2 *Der Betrieb muss ein landwirtschaftliches Gewerbe gemäss Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) sein.*
- 3 *Der landwirtschaftliche Betrieb muss die Gewerbegrenze nach BGBB bzw. den Vorgaben des Kantons Solothurn erfüllen. Die Bemessung erfolgt mit der Grösse der Standardarbeitskraft (SAK).*

(Bemerkung: Die Standardarbeitskraft SAK ist eine Einheit zur Bemessung der Betriebsgrösse, berechnet anhand von standardisierten Faktoren)

- Stüdi Daniel:
Mit diesem Absatz würden verm. zwei Landwirte in Deitingen die Bedingungen nicht mehr erfüllen, da der SAK-Wert zu hoch wäre. Wir wollen keinem Landwirt das Pachtland wegnehmen, dies ist nicht im Sinne von uns Landwirten. Der Wert muss heruntergesetzt werden oder eine Besitzstandesgarantie eingefügt werden für die bisherigen Pächter. Es stellt sich somit die Frage, ob man nur die Landwirte unterstützen will, welche diesen Beruf vollzeitlich ausüben oder auch solche, welche die Landwirtschaft in Teilzeit ausüben. SAK im Kanton Solothurn z.Zt. 0.75.
- Schläfli Urs:
Als ich mich entschloss, Fahrlehrer zu werden, hatte ich weniger SAK als der Kanton forderte. Es macht irgendwann auch keinen Sinn, fremdes Land zu pachten, Zins zu zahlen und den anderen Landwirten, welche nur von der Landwirtschaft leben, Land wegzunehmen.

Antrag

Stüdi Daniel: Art. 5, Abs. 2 + 3: Einfügen «Besitzstandswahrung für bisherige Pächter»

Antrag

Bürgerrat: gemäss Entwurf

Beschluss: Der Antrag von Stüdi Daniel erhält 41 Stimmen, der Antrag des Bürgerrates 0 Stimmen

Somit ist der Antrag von Stüdi Daniel mit einigen Enthaltungen angenommen.

Neue Abs. 2 + 3:

- 2 *Der Betrieb muss ein landwirtschaftliches Gewerbe gemäss Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) sein, mit einer Besitzstandswahrung für bisherige Pächter.*
- 3 *Der landwirtschaftliche Betrieb muss die Gewerbegrenze nach BGBB bzw. den Vorgaben des Kantons Solothurn erfüllen. Die Bemessung erfolgt mit der Grösse der Standardarbeitskraft (SAK), mit einer Besitzstandswahrung für bisherige Pächter.*

Art. 6 Erreichen Pensionsalter

Hat ein Landwirt das Pensionsalter erreicht, so hat er keinen Anspruch mehr auf Pachtland.

Art. 7 Verkürzter Pachtvertrag

- 1 *Erreicht ein Pächter das Pensionsalter vor Ablauf der Pachtperiode, ist – falls der Bürgerrat keine Ausnahme erlaubt – zu Beginn der Pachtperiode ein Pachtvertrag mit abgekürzter Pachtdauer abzuschliessen. Dieser Pachtvertrag ist durch das Volkswirtschaftsdepartement genehmigen zu lassen, damit die verkürzte Dauer Gültigkeit hat.*
- 2 *Wird der Betrieb von dem Ehepartner oder von einem Nachkommen weitergeführt und werden sämtliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Pachtland weiterhin erfüllt, wird die abgekürzte Pachtdauer hinfällig.*

Art. 8 Verkürzter Pachtvertrag bei Pachtland in der Bauzone

- 1 Bei Bauland können Pachtverträge mit verkürzter Pachtdauer nach Bewilligung des Volkswirtschaftsdepartementes abgeschlossen werden. Eine solche Bewilligung kann maximal für 6 Jahre ausgestellt werden und ist anschliessend wieder zu erneuern.
- 2 Parzellen, die in der rechtskräftigen Bauzone liegen (z.B. Stöcklimatt), können seitens der Bürgergemeinde nach vorhergehender einjähriger Kündigungsfrist jeweilen auf den 30. September gekündigt werden, falls das Land zu Bauzwecken für die Bürgergemeinde oder für Dritte benötigt wird.

Art. 9 Anspruch Ehepartner / Nachkommen (Hofnachfolge)

- 1 Uebernimmt ein Ehepartner oder ein Nachkomme oder dessen Ehepartner einen Betrieb in Pacht oder zu Eigentum, tritt er in die bestehenden Pachtverträge stillschweigend ein, unter der Voraussetzung, dass er die persönlichen Voraussetzungen für die Pachtberechtigung erfüllt. Das Eintreten in den bestehenden Vertrag, muss vom neuen Bewirtschafter schriftlich mitgeteilt werden (Art. 19 LPG).
- 2 Übernimmt ein Ehepartner beim Erreichen des Pensionsalters des bisherigen Bewirtschafters den Betrieb, so ist er von den Ausbildungsanforderungen ausgenommen, wenn er vor der Übernahme während mindestens 10 Jahren auf dem Betrieb mitgearbeitet hat (Art. 4 Abs. 4 DZV).

D Vergabe des Pachtlandes**Art. 10 Vergabegrundsätze**

- 1 Bei einer Neuverpachtung des kompletten Allmendlandes erhält jeder Pächter mind. 72 Aren. Nach Möglichkeit sollen ganze Grundstücke zugeteilt werden oder zumindest sollen effizient zu bewirtschaftende Einheiten und eine gute Arrondierung gefördert werden.
- 2 Bei einer kompletten Neuverpachtung soll das restliche Allmendland vorweg zur Festigung der Existenzsicherung der Landwirtschaftsbetriebe verteilt werden, wobei die Grösse der eigenen Betriebsfläche auf Gemeindegebiet Deitingen miteinbezogen werden soll.

➤ Stüdi Daniel:

Abs. 2: Warum soll nur die Betriebsfläche auf dem Gemeindegebiet Deitingen miteinbezogen werden? Dies macht keinen Sinn. Auf einem Auszug des Kantons ist das gesamte Land eines Landwirtes ersichtlich, egal in welcher Ortschaft.

➤ Baumgartner Karin:

Der Bürgerrat wollte sich nur auf unsere Gemeinde konzentrieren

Antrag

Stüdi Daniel: Abs.2 ändern in «Bei einer kompletten Neuverpachtung soll das restliche Allmendland vorweg zur Festigung der Existenzsicherung der Landwirtschaftsbetriebe verteilt werden, wobei die Grösse der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes miteinbezogen werden muss.»

Beschluss: Der Antrag von Stüdi Daniel wird einstimmig genehmigt

Über den Antrag des Bürgerrat muss somit nicht abgestimmt werden.

Neuer Abs. 2:

- 2 Bei einer kompletten Neuverpachtung soll das restliche Allmendland vorweg zur Festigung der Existenzsicherung der Landwirtschaftsbetriebe verteilt werden, wobei die Grösse der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes miteinbezogen werden muss.»

Art. 11 Pachtdauer

Die Verpachtung erfolgt auf eine Dauer von sechs Jahren. Ohne Kündigung (gemäss Abschnitt F) verlängert sich das Pachtverhältnis automatisch um weitere sechs Jahre.

Art. 12 Vergabe von freiwerdendem Pachtland

- 1 Wenn eine Parzelle zur Neuverpachtung frei wird, wird im amtlichen Anzeiger ein Inserat publiziert.
- 2 Interessenten für das Allmendland, welche die Voraussetzungen gemäss diesem Allmendreglement erfüllen, müssen sich schriftlich beim Allmendverantwortlichen bewerben.
- 3 Mit der Bewerbung erteilt der Pächter der Bürgergemeinde Deitingen das Recht, beim kantonalen Amt für Landwirtschaft die bewirtschaftete Betriebsfläche und Angaben zu Standardarbeitskräften anzufordern.
- 4 Das freiwerdende Pachtland wird – bei mehreren Interessenten - per Verlosung vergeben.
 - Flury Martin:
Eine Verlosung ist lobenswert, es kann niemand sagen, es sei ungerecht verteilt worden durch den Bürgerrat. Aber man sollte freiwerdendes Pachtland denjenigen verlosen, welche am wenigsten Pachtland der Bürgergemeinde haben.
 - Eberhard Doris:
Wird das Pachtland von Schläfli Urs in einzelnen Parzellen aufgeteilt oder als Ganzes vergeben?
 - Baumgartner Karin: Dies wurde noch nicht entschieden.

Antrag

Flury Martin: Ergänzung bei Art. 12, Abs. 4: Bei mehreren Interessenten werden nur die drei Interessenten zur Verlosung zugelassen, welche über die kleinste Menge an Pachtland der Bürgergemeinde verfügen.

Beschluss: Der Antrag von Flury Martin wird mit einer Enthaltung und keiner Stimme für den Antrag des Bürgerrates genehmigt.

Neuer Abs. 4:

- 4 Bei mehreren Interessenten wird das freiwerdende Pachtland per Verlosung vergeben. Es werden nur die drei Interessenten zur Verlosung zugelassen, welche über die kleinste Menge an Pachtland der Bürgergemeinde verfügen.
- 5 Interessenten, welche bis anhin kein Pachtland erhalten haben und alle Voraussetzungen erfüllen, können sich bei freiwerdenden Grundstücken ebenfalls bewerben. Sie haben kein Anrecht auf eine Neuverteilung des ganzen Allmendlandes oder einzelner Parzellen. Sie erhalten den Vorzug für 72 Aren, sofern das freiwerdende Pachtland dieser Grösse entspricht. Bei grösseren Grundstücken wird das restliche Land verlost (gem. Abs. 4).

Art. 13 Antrag auf Neuzuteilung

Der Bürgerrat kann auf Antrag des Allmendverantwortlichen eine Neuverpachtung des ganzen Allmendlandes oder einzelner Parzellen anordnen, wenn wichtige Gründe dies erfordern. Diese Neuzuteilung muss mind. ein Jahr im Voraus, per 30. September, angekündigt werden.

E Pachtzinse**Art. 14 Höhe und Anpassung des Pachtzinses**

- 1 Die Höhe des Pachtzinses orientiert sich am Ertragswert. Darin sind der Boden (Bodenqualität), Waldrandeinfluss, die Form der einzelnen Parzelle usw. enthalten.

2 Die Pachtzinse werden gestützt auf die eidg. Pachtzinsverordnung festgelegt.

3 Der Betrag ist jeweils vor der Verpachtung festzusetzen.

Art. 15 Fälligkeit Pachtzins

1 Der Pachtzins ist jährlich am 1. Oktober fällig. Der Pächter hat den Zins innert 60 Tagen seit Fälligkeit zu bezahlen. Gerät er mit der Zinszahlung in Rückstand, und hat er den Pachtzins bis 31. März des folgenden Jahres nicht bezahlt, ist der Pachtvertrag auf das gleiche Datum aufgelöst, was ihm vorgängig schriftlich angedroht wird. Diese Bestimmung richtet sich nach Art. 21 LPG. Für Zinszahlungen nach dem 1. Dezember ist Verzugszins zu 5 % zu bezahlen.

2 Der Pachtzins ist nachschüssig zu zahlen.

F Pachtauflösung

Art. 16 Kündigung

1 Die Auflösung des Pachtverhältnisses ist auf das Ende der sechsjährigen Pachtdauer hin möglich, mit einjähriger Kündigungsfrist, auf den 30. September.

2 Für die Kündigung der Pacht gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG; SR 221.213.2).

3 Gestützt auf Art. 17 LPG kann eine Partei die Pacht unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist kündigen, wenn die Erfüllung des Vertrages aus wichtigen Gründen unzumutbar geworden ist.

Art. 17 Betriebsaufgabe vor Pension

Gibt ein Landwirt die Selbstbewirtschaftung auf, so fallen im gleichen Jahr die gepachteten Parzellen auf den 30. September an die Gemeinde zurück.

Art. 18 Betriebsaufgabe bei Pension

Erreicht ein Pächter das Pensionsalter und kann er keine Hofnachfolge vorweisen (gem. Art. 9), muss er das Pachtland auf Ende des laufenden Pachtjahres (30. September) zur Weiterverpachtung an die Gemeinde zurückgeben.

Art. 19 Unterverpachtung

1 Eine Unterverpachtung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bürgerrates gestattet.

2 Der Flächentausch innerhalb einer anerkannten Form der überbetrieblichen Zusammenarbeit wird nicht als Unterverpachtung betrachtet.

Art. 20 Erlöschen von Berechtigung

Verstirbt ein Pächter und keine Hofnachfolge (gem. Art. 9) kann den Hof übernehmen, fällt die Zuteilungsberechtigung dahin und es erlischt jedes Anrecht auf Entschädigung. Dies gilt ebenso beim Wegzug einer bezugsberechtigten Person.

G Bewirtschaftung

Art. 21 Pflichten des Pächters

Der Pächter verpflichtet sich, das Pachtland sorgfältig zu bewirtschaften und für nachhaltige Ertragsfähigkeit zu sorgen. Änderungen in der hergebrachten Bewirtschaftung, die über die Pachtzeit hinaus von wesentlichem Einfluss sein können, darf der Pächter ohne Zustimmung des Bürgerrates nicht vornehmen.

Art. 22 Grenzzeichen / Marksteine

- 1 Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden.
- 2 Beschädigte Grenzzeichen sind zu Lasten des Verursachers durch den zuständigen Geometer instand stellen zu lassen.

Art. 23 Einhaltung der Umweltgesetzgebung

Die landwirtschaftlich bedeutsamen Bestimmungen in den Gesetzen zu Gewässerschutz, Bodenschutz, Natur- und Heimatschutz, Tierschutz und Raumplanung sind einzuhalten.

Art. 24 Vernachlässigung des Pachtlandes

- 1 Bei starker Vernachlässigung einer Parzelle (z.B. Verursachung von Erosion/Verdichtung, Verunkrautung, usw.) hat der Bürgerrat den Bewirtschafter schriftlich zu warnen. Eine weitergehende Vernachlässigung kann zu einer Kündigung oder bei der nächsten Verteilung des Pachtlandes zu einer Minderzuteilung führen.
- 2 Die Einschleppung und Verbreitung von Neophyten ist im Rahmen einer guten landwirtschaftlichen Praxis zu verhindern.

Art. 25 Spezielle Bepflanzungen

- 1 Dauerkulturen, Bäume und langfristige Ökoelemente (z.B. Chinaschilf, Rasenkulturen, usw.) dürfen nur mit Zustimmung des Bürgerrates auf dem Pachtland neu gepflanzt, bzw. angelegt werden.
- 2 Ohne Genehmigung angelegte Dauerkulturen, Bäume und Ökoelemente sind bei der Rückgabe des Pachtlandes vom Pächter auf seine Kosten zu entfernen.
- 3 Bestehende Dauerkulturen, Bäume und langfristige Ökoelemente dürfen nur mit Zustimmung des Bürgerrates entfernt werden.

Art. 26 Vereinbarungsflächen Mehrjahresprogramm Solothurn

- 1 Falls für ein Grundstück der Gemeinde eine Vereinbarung mit dem Kanton Solothurn im Rahmen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft besteht (MJPNL), muss ein neuer Pächter diese Vereinbarung übernehmen.
- 2 Die korrekte Umsetzung der mit dem Kanton vereinbarten Bewirtschaftungsmassnahmen gilt als Bewirtschaftungspflicht im Sinne des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht.
- 3 Ein Ausstieg aus dem MJPNL ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Bürgerrates möglich.

H Pflanzgarten / Nichtlandwirtschaftliche Pacht**Art. 27 Pflanzgarten / Nichtlandwirtschaftliche Pacht**

Die Bürgergemeinde reserviert nach Bedarf Land für Pflanzgärten im Burgmoos. Rechte und Pflichten sind in der Pflanzgartenordnung festgelegt. Die Zuteilung der Pflanzgärten und deren Beaufsichtigung obliegen dem Allmendverantwortlichen.

I Beschwerdeinstanz**Art. 28 Beschwerden**

- 1 Einsprachebehörde bei Verstössen gegen das Reglement und bei allen Verfügungen ist in erster Linie der Bürgerrat.
- 2 Beschwerden gegen Zuteilungsbeschlüsse richten sich nach dem Gemeindegesetz und sind beim Volkswirtschaftsdepartement einzureichen.

K Besondere Bestimmungen

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023 sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

BUERGERGEMEINDE DEITINGEN

Martin Kofmel Regula Galli
Bürgerpräsident Bürgerschreiberin

Verzeichnis der Grundstücke zu Art. 1

Grundbuch-Nr.	Fläche in Aren	
10	38.55	
18	119.29	
20	366.38	
28	47.60	
57	132.57	
89	65.54	
114	123.84	
125	66.99	
126	132.70	
131	128.21	
140	88.72	
141	41.33	
172	140.84	
173	1167.36	
174	28.73	
207	19.39	
228	32.16	
231	69.55	
242	201.75	(Bauzone / Reservezone)
255	209.74	
358	128.52	(GB Wangenried BE)
570	5.24	(Bauzone)
571	5.65	(Bauzone)
617	4.25	(Grubeneinfahrt)

3364.90	Aren	

Aus der Versammlung gehen keine weiteren Fragen ein.

Antrag

Bürgerrat: Der Bürgerrat beantragt der Gemeindeversammlung die Totalrevision des Allmendreglements, inkl. den vorgenannten Aenderungen / Ergänzungen der Versammlung.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

3. Projekt Stöcklimatt – Aenderung Verfahrensablauf

Der Bürgerrat beantragt der Versammlung, den Verfahrensablauf so anzupassen, dass die Urnenabstimmung vor dem Einreichen des Baugesuchs durchgeführt wird.

➤ *Eintreten wird einstimmig beschlossen.*

Erläuterungen durch den Projektverantwortlichen und Bürgerrat Gobet Philippe:

Rückblick

- Der Teilzonen- und Gestaltungsplan Stöcklimatt mit den Sonderbauvorschriften wurde am 28. Februar 2023 vom Regierungsrat genehmigt (RRB 2023/238). Dies nachdem die Unterlagen am 2. Juni 2022 beim Kanton eingereicht wurden.
- Überarbeitung des Kostenvoranschlags vom Oktober 2020 ist beauftragt.
- Der Bürgerrat hat das weitere Vorgehen am 22. März 2023 zu Händen der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Antrag: Der Bürgerrat beantragt der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023, den Verfahrensablauf so anzupassen, dass die Urnenabstimmung vor dem Einreichen des Baugesuchs durchgeführt wird.

Beschluss: Der Antrag wird grossmehrheitlich angenommen.

Ausblick

- Kostenvoranschlag analysieren
- Aufteilung Miet- und Eigentumswohnungen festlegen
- Finanzierung mit Banken besprechen
- Botschaft erstellen
- Infoveranstaltung durchführen
- Urnenabstimmung organisieren

4. Mitteilungen

4.1 Kiesgrube

Juchli Christoph orientiert über die laufende Geschäftsentwicklung und präsentiert die Statistiken 2022 von Deponie, Kies und Komponenten. Der Abbau ist wieder im vollen Gange, dank der genehmigten Grubenweiterung.

Einige Zahlen von der Abbauetappe 1 der Grubenerweiterung im Februar und März 2023:

3 Dumper im Einsatz

2'100 Fahrten

36'000 m3 Material verschoben:

1'000 m3	A-Boden (Waldoberboden)
10'000 m3	B-Boden (Waldunterboden)
7'000 m3	Deponie-Material
18'000 m3	Wandkies 2. Klasse

4.2 Termin

Nächste Gemeindeversammlung: 28. November 2023

5. Verschiedenes

- Flury Martin
Wie ist der Stand der Sanierung des Waldspielplatzes?
 - Kofmel Martin
In den kommenden zwei Wochen wird die Forstbetrieb Wasseramt AG die zu ersetzenden Spielgeräte rückbauen. Anschliessend beginnt der Aufbau der neuen Spielgeräte. Anfangs Sommerferien sollte der Spielplatz fertig erstellt sein.
- Flury Martin
Existiert die Arbeitsgruppe der Dorfzentrum Deitingen AG zur Verschönerung des Dorfplatzes noch?
 - Eberhard Bruno, Gemeindepräsident der Einwohnergemeinde:
Aufgrund der neuen Geschäfte (Physiotherapie, Coiffeursalon) war die Erstellung von Parkplätzen wichtiger. Es wurde jedoch bereits ein Landschaftsarchitekt beigezogen, welcher Ideen eingebracht hat.

Von der Versammlung gehen keine weiteren Wortbegehren ein.

Schlusswort

GP Kofmel bedankt sich bei den Anwesenden für ihre Teilnahme an der Versammlung. Er lädt die Anwesenden zu einem Imbiss vor Ort ein und wünscht eine anschliessende gute Heimkehr.

Schluss der Versammlung: 21.55 Uhr

BÜRGERGEMEINDE DEITINGEN

Kofmel Martin
Bürgerpräsident

Galli Regula
Bürgerschreiberin